

SBK.2026.245

(STA.2026.151)

Art. 369

Entscheid vom 16. September 2026

Besetzung

Oberrichter Richli, Präsident
Oberrichterin Schär
Oberrichter Giese
Gerichtsschreiberin Groebli Arioli

Beschwerde-
führer

A.____, [...]
[...]

Beschwerde-
gegnerin

Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten,
Kloster-Südflügel, Seetalstrasse 8, 5630 Muri AG

Anfechtungs-
gegenstand

Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten
vom 8. Juni 2026

in der Strafsache gegen unbekannte Täterschaft

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

A._____ (fortan: Beschwerdeführer) erstattete am 19. August 2025 bei der Kantonspolizei Aargau, Lenzburg, Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Diebstahls und stellte gleichentags Strafantrag. Er warf der unbekannten Täterschaft vor, zwischen dem 12. und 14. August 2025 (von ihm erworbene) "Sandwich-Platten" vom Grundstück des Verkäufers gestohlen zu haben.

Die (Fassenverkleidungs-)Platten (fortan: Platten) befanden sich auf der Liegenschaft Q-Strasse in R._____. Die Liegenschaft gehörte B._____, wurde jedoch nach dessen Tod von der Erbengemeinschaft mittels öffentlich beurkundetem Kaufvertrag vom 20. Dezember 2024 an C._____ verkauft. Gemäss Ziff. IV 3.1 des Kaufvertrags übernahm der Käufer alle im Kaufobjekt lagernden Sachen und Materialien. Der Beschwerdeführer gab anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme sinngemäss und zusammengefasst an, dass er am 9. März 2025 die Platten für Fr. 1'550.00 von C._____ gekauft habe. Die Platten seien auf der Liegenschaft in R._____, Q-Strasse deponiert und er müsse den Transport der Platten selbst organisieren. Bevor die Platten durch ihn abtransportiert worden seien, habe der Vater des Verkäufers, D._____, ihm mitgeteilt, dass jemand eine Telefonnummer auf die Platten geschrieben und die Platten als sein Eigentum beansprucht habe. Er (der Beschwerdeführer) habe die Platten nicht abgeholt, weil er auf eine Klärung der Angelegenheit gewartet habe. Nun seien die Platten jedoch von jemandem abtransportiert worden. Es stellte sich in der Folge heraus, dass E._____, der die Platten gemäss eigenen Angaben von der F._____ erworben und 2022 bei G._____, der zusammen mit H._____ die Verkäuferschaft der Liegenschaft bildete, in R._____ einlagerte, die Platten abtransportieren liess.

2.

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten erliess am 8. Juni 2026 folgende Nichtanhandnahmeverfügung:

" 1.

Die Strafsache (Strafanzeige, Strafklage) wird nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).

2.

Es sind keine Verfahrenskosten entstanden (Art. 422 StPO).

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 430 Abs. 1 StPO).

4.

In der Nichtanhandnahmeverfügung werden keine Zivilklagen behandelt. Der Privatklägerschaft steht nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung der Zivilweg offen (Art. 310 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 320 Abs. 3 StPO)."

Diese Nichtanhandnahmeverfügung wurde von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau am 15. Juni 2026 genehmigt.

3.

3.1.

Mit Eingabe vom 22. Juni 2026 erhob der Beschwerdeführer gegen die ihm am 17. Juni 2026 zugestellte Nichtanhandnahmeverfügung vom 8. Juni 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten anzuweisen, eine Strafuntersuchung zu eröffnen. Eventualiter sei die Sache zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung an die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten zurückzuweisen. Zudem verlangte er Akteneinsicht.

3.2.

Die von der Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Verfügung vom 1. Juli 2026 eingeforderte Sicherheit von Fr. 1'000.00 für allfällige Kosten wurde vom Beschwerdeführer am 6. Juli 2026 an die Obergerichtskasse bezahlt. Zudem wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 1. Juli 2026 Gelegenheit gegeben, innerhalb von 10 Tagen Einsicht in die Akten zu nehmen.

3.3.

Am 7. Juli 2026 reichte der Beschwerdeführer eine weitere Eingabe ein.

3.4.

Mit Beschwerdeantwort vom 29. Juli 2026 verwies die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten im Wesentlichen auf die Nichtanhandnahmeverfügung vom 8. Juni 2026.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Die Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist daher einzutreten.

2.

2.1.

In der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung vom 8. Juni 2026 wegen Diebstahls wird in der Begründung festgehalten, dass die Regelung in

Ziff. IV 3.1 des Kaufvertrags zwischen der Erbengemeinschaft B._____ und C._____ nur solche Gegenstände zu erfassen vermöge, die den Verkäufern der Liegenschaft überhaupt gehörten oder über welche sie verfügungsbefugt gewesen seien. Sie erstrecke sich nicht auf Sachen, die im Eigentum Dritter stünden und auf dem Grundstück lediglich gelagert seien. Die Akten enthielten mehrere übereinstimmende Hinweise darauf, dass die Platten gerade nicht Bestandteil der veräusserten Liegenschaft oder des Nachlasses gewesen seien, sondern einem Dritten gehört hätten und nur vorübergehend auf dem Grundstück eingelagert worden seien. Unter diesen Umständen habe die Erbengemeinschaft kein Eigentum an den Platten auf C._____ übertragen können. Entsprechend habe C._____ auch dem Beschwerdeführer kein Eigentum daran verschaffen können. Wenn die Platten im Eigentum von E._____ bzw. einer ihm zuzurechnenden Gesellschaft gestanden seien, fehle es hinsichtlich des Abtransportes an der für Art. 139 StGB erforderlichen Fremdheit der Sache. Der Sachverhalt stelle sich primär als zivilrechtliche Streitigkeit über Eigentum und Vertragsfolgen dar. Das Verfahren werde gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht an die Hand genommen.

2.2.

Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde vom 22. Juni 2026 im Wesentlichen geltend, dass die Eigentumsverhältnisse an den fraglichen Platten umstritten und keineswegs eindeutig geklärt seien. Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten habe sich auf Aussagen Dritter und angebliche Rechnungen gestützt, ohne dass er Einsicht in sämtliche Akten und Beweismittel erhalten habe. Die Frage, ob C._____ verfassungsberechtigt gewesen sei und ob die "herangezogenen Eigentumsbehauptungen" zuträfen, bedürfe weiterer Untersuchung. Die vorhandenen Widersprüche sprächen gegen eine sofortige Nichtanhandnahme und erforderten die Durchführung einer Strafuntersuchung.

Mit Beschwerdeergänzung reicht er die Besonderen Vertragsbestimmungen des Kaufvertrags zwischen der Erbengemeinschaft B._____ und C._____ ein. Diese seien geeignet, die Annahme der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten in Frage zu stellen, wonach die fraglichen Platten klar im Eigentum eines Dritten gestanden hätten und der Sachverhalt eindeutig keinen strafrechtlich relevanten Tatverdacht begründe. Es bestehe weiterer Abklärungsbedarf.

2.3.

In der Beschwerdeantwort vom 29. Juli 2026 führt die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten beziehungsweise auf den Vorwurf der nicht gewährten Akteneinsicht aus, dass bei der Nichtanhandnahmeverfügung in keiner Form das rechtliche Gehör gewährt werden müsse und dem Anspruch auf rechtliches Gehör mit der Beschwerdemöglichkeit genügend Nachachtung

verschafft werde. Im Übrigen verweist sie auf die Nichtanhandnahmeverfügung vom 8. Juni 2026.

3.

3.1.

Die Staatsanwaltschaft eröffnet insbesondere dann eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtet dagegen auf die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (vgl. Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore". Danach darf die Nichtanhandnahme nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen (Urteil des Bundesgerichts 7B_1284/2025 vom 29. Juli 2026 E. 3).

3.2.

Des Diebstahls macht sich strafbar, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern (Art. 139 Ziff. 1 StGB). Der Begriff der Fremdheit der Sache bezieht sich auf die zivilrechtliche Güterzuordnung. Danach erscheint als fremd jede Sache, die zumindest im Miteigentum einer anderen Person steht (NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 42 zu Vor Art. 137 StGB). Der Vorsatz muss sich auf alle objektiven Tatbestandselemente beziehen, insbesondere auf die Fremdheit der Sache sowie den Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 67 zu Art. 139 StGB). Schliesslich fordert Art. 139 StGB neben Vorsatz und Aneignungsabsicht auch die Absicht unrechtmässiger Bereicherung (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 67 f., 69 ff., 74 ff. zu Art. 139 StGB).

3.3.

Mit Beschwerde rügt der Beschwerdeführer eine fehlende Akteneinsicht in sämtliche Akten und Beweismittel.

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, so erlässt sie einen Strafbefehl oder kündigt den Parteien mit bekanntem Wohnsitz schriftlich den bevorstehenden Abschluss an und teilt ihnen mit, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will. Gleichzeitig setzt sie den Parteien eine Frist, Beweisanträge zu stellen (Art. 318 Abs. 1 StPO).

Durch die Parteimitteilung wird den Verfahrensbeteiligten die Gelegenheit gegeben, zur geplanten Verfahrenserledigung Stellung zu nehmen, Beweisanträge zu stellen und sich zu ihren Entschädigungs- und Genugtuungsansprüchen nach Art. 429 StPO zu äussern (WIPRÄCHTIGER/HANS/STEINER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 2 ff. zu Art. 318 StPO). Bei einer geplanten Nichtanhandnahmeverfügung braucht diese den Parteien nicht angekündigt zu werden und es muss ihnen auch nicht in anderer Weise das rechtliche Gehör gewährt werden, da diesem mit der vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit genügend Nachachtung verschafft werde (Urteil des Bundesgerichts 6B_947/2020 vom 19. November 2020 E. 6 mit Verweis auf BGE 144 IV 81 E. 2.3.3; Urteil 6B_276/2017 vom 12. Juli 2017 E. 4; WIPRÄCHTIGER/HANS/STEINER, a.a.O., N. 6 zu Art. 318 StPO). Die Nichtanhandnahmeverfügung musste dem Beschwerdeführer somit vorgängig nicht angekündigt werden.

Als Partei hatte der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf Akteneinsicht nach Art. 101 Abs. 1 StPO. Ein im Vorverfahren gestelltes Akteneinsichtsgesuch ist allerdings nicht ersichtlich. Die implizite Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist deshalb verfehlt. Im Beschwerdeverfahren wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung der Verfahrensleiterin vom 1. Juli 2026 die Gelegenheit gegeben, die Akten nach telefonischer Terminabsprache vor Ort einsehen zu können. Es stand dem Beschwerdeführer damit ohne weiteres offen, von seinem Akteneinsichtsrecht Gebrauch zu machen.

3.4.

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten durfte sich bei ihrem Entscheid hinsichtlich der Klärung des Vorliegens des objektiven und subjektiven Tatbestands des Diebstahls auf sämtliche vorliegenden Akten stützen.

Die Auffassung von E._____, wonach er bzw. eine ihm zuzurechnende Gesellschaft die fraglichen Platten erworben und in der Liegenschaft in R._____, Q-Strasse, (vorübergehend) deponiert habe, wird durch die übereinstimmenden Aussagen der Beteiligten (vgl. Einvernahme von E._____ vom 10. Oktober 2025, Fragen 1 ff.; Einvernahme von I._____ vom 27. Mai 2026, Fragen 2, 4 ff.; Einvernahme von D._____ vom 24. September 2025, Frage 1 [S. 3]; Einvernahme von G._____ vom 8. November 2025, Frage 9, 11 ff., Untersuchungsakten [UA], Einvernahmen) sowie die aktenkundigen Rechnungen über den Kauf/Verkauf der Platten zwischen der F._____ GmbH und der K._____ GmbH vom 2. März 2023 bzw. 4. November 2024 (vgl. auch den Erledigungsrapport der Kantonspolizei Aargau vom 2. Juni 2026, UA Straftatendossier) belegt. Entsprechend handelte E._____ – es ist unbestritten, dass es sich bei der beanzeigten unbekannten Täterschaft um ihn handelt – in der Vorstellung, die Platten gehörten ihm beziehungsweise er sei zu deren Abtransport berechtigt. Es fehlte

ihm somit der Vorsatz, eine fremde Sache wegzunehmen, sowie die Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern. Der subjektive Tatbestand des beanzeigten Diebstahls ist damit klar nicht erfüllt.

Der Beschwerdeführer ist sodann der Auffassung, dass die Frage, ob C._____ Verfügungsberechtigt gewesen sei und ob die herangezogenen Eigentumsbehauptungen zuträfen, weiterer (strafrechtlicher) Untersuchung bedürfe. Dem ist nicht so. Die Klärung rein zivilrechtlicher Eigentumsverhältnisse fällt nicht in die Zuständigkeit der Strafbehörden. Die sich stellenden Fragen nach dem gutgläubigen Erwerb nach Art. 933 ZGB bzw. die Optionen für den Käufer (Herausgabeklage/Vindikation gemäss Art. 641 Abs. 2 ZGB bzw. Rechtsgewährleistung) sind in einem Zivilverfahren abzuhandeln. Daran ändern auch die mit Beschwerdeergänzung eingereichten Besonderen Vertragsbestimmungen des Kaufvertrags zwischen der Erbengemeinschaft B._____ und C._____ nichts. Dass die Klärung der Eigentumsverhältnisse letztlich eine zivilrechtliche Frage ist, lässt entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers darauf schliessen, dass es vorliegend um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit geht, was eine Nichtanhandnahme rechtfertigt (vgl. hierzu etwa Urteil des Bundesgerichts 6B_235/2014 vom 26. Mai 2014 E. 3.2). Insofern ist auch die Schlussfolgerung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung zutreffend, dass der Sachverhalt sich als zivilrechtliche (Herausgabe-)Streitigkeit über Eigentum und Vertragsfolgen darstelle, welche jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden falle.

3.5.

Die vorliegende Beschwerde erweist sich demnach als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

4.

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese sind mit der von ihm geleisteten Sicherheit von Fr. 1'000.00 zu verrechnen. Es ist ihm keine Entschädigung auszurichten.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 54.00, zusammen Fr. 1'054.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit der

geleisteten Sicherheit von Fr. 1'000.00 verrechnet, so dass er der Gerichtskasse noch Fr. 54.00 zu bezahlen hat.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 16. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen
Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Richli

Groebl Arioli